

# Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

## Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

**Verordnungsblatt für Wilsdruff.**

Altanneberg, Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardtswalde, Croitzsch, Grumbach, Grund bei Rohorn, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Landberg, Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Linbach, Boyen, Rohorn, Müllig-Roigisch, Ranzig, Neufürchen, Neutanneberg, Niederwartha, Oberhermsdorf, Bohrsdorf, Köhrsdorf bei Wilsdruff, Roigisch, Rothschönberg mit Berne, Sacksdorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Rohorn, Seeligstadt, Spechtshausen, Taudenheim, Unterdorf, Weistropf, Wilsberg.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends.

Verzugspreis vierteljährlich 1 Mk. 90 Pfg., durch die Post bezogen 1 Mk. 54 Pfg.

Verantwortlicher Redakteur: Amtsblatt Wilsdruff.

Druck und Verlag von Martin Berger & Friedrich, Wilsdruff. Für Politik und Feuilleton verantwortlich: Hugo Friedrich, für Geschäfts- und den Inseratenteil: Martin Berger.

Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens 12 Uhr angenommen.

Inserationspreis 15 Pfg. pro vierzeiliger Korpuszeile.

No. 97.

Donnerstag, den 17. August 1905.

64. Jahrg.

**Donnerstag, den 31. August 1905**, vormittags von 10 bis 11 Uhr wird das 5. Feldartillerie-Regiment Nr. 64 in dem Gelände zwischen Großkopitz, Fördergersdorf, Bohrsdorf, Herzogswalde, Helbigsdorf, Grumbach, Braunsdorf und Kleinopitz, sowie **Freitag, den 1. September 1905**, von vormittags 9<sup>1/2</sup> bis mittags 12 Uhr das 2. Feldartillerie-Regiment Nr. 28 in demselben Gelände **Schießübungen mit scharfer Munition** abhalten.

Zur Verhütung von Unglücksfällen wird Folgendes angeordnet:

1. Während des Schießens werden sämtliche durch das betreffende Gelände führenden Straßen und Wege durch Gendarmen, Militärposten und Schranken abgesperrt.
2. Donnerstag, den 31. August, von vormittags 9 Uhr an und Freitag, den 1. September, von vormittags 9<sup>1/2</sup> Uhr an bis nach Beendigung des Schießens und Freigabe des Gebietes ist der Verkehr auf den durch das Schießensgebiet führenden Straßen und Wegen untersagt und darf sich auch sonst Niemand in den abgesperrten Bezirken aufhalten. Das Gefahrengebiet wird an beiden Tagen begrenzt: im Südwesten: von den Dörfern Großkopitz, Fördergersdorf, Bohrsdorf, Weg von Bohrsdorf nach Herzogswalde und dem Orte Herzogswalde, im Nordwesten: Weg von Herzogswalde nach Wilsdruff, im Nordosten: von den Orten Grumbach und Großkopitz und im Südosten: von Großkopitz.

Die angebrachten Schranken (Strohseile) und Warnungstafeln mit der Aufschrift: „Gesperrt, es wird scharf geschossen“ sind zu beachten. Zuwiderhandlungen gegen die Sperrmaßnahmen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft geahndet werden.

Den Befehlen der aufgestellten Gendarmen, der Militärposten und Patrouillen ist zur Vermeidung der Festnahme unweigerlich Folge zu leisten.

3. Die genannten Truppenteile werden die Sprengstücke und Kugeln der verschossenen Munition selbst aufsuchen lassen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß das Kneipen von Sprengstücken usw. nach § 242 und § 291 des R. Str. Ges. Bußes mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 900 Mk. unter Umständen auch nach §§ 1 bis 4 des Gesetzes gegen Verleumdung militärischer Geheimnisse vom 3. Juli 1893 bestraft werden wird.
4. Das Aufheben von Zündern mit Zündladungen, ferner von einzelnen Zünd-

ladungen oder blind gegangenen Geschossen ist mit großer Lebensgefahr verbunden und daher streng verboten.

Derartige Geschosse und Munitionsteile werden durch Sachverständige an Ort und Stelle gesprengt und dadurch unschädlich gemacht werden. Beim Auffinden derselben ist die Fundstelle kenntlich zu machen und der zuständigen Ortsbehörde darüber Mitteilung zu machen.

Von dieser ist dann dem Königl. 5. Feldartillerie-Regiment Nr. 64 zu Pirna Anzeige zu erstatten, welches für Unschädlichmachung der gefundenen Geschosse usw. sorgen wird.

5. Die durch das Schießen etwa an Gebäuden und an den Fluren entstehenden Schäden werden gelegentlich der Abschätzung der Wandverschleißschäden mit festgelegt werden.

Hierbei wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die durch die Zuschauer verursachten Flurschäden nicht vergütet werden.

6. Alle Ackergeräte, besonders in der Feuerstellung und bei den Zielen sind vorher zu entfernen.

7. Getreidefeldern dürfen innerhalb des abzusperrenden Gebietes nicht errichtet werden.

**Königliche Amtshauptmannschaft Meissen, am 14. August 1905.**

**Mittwoch, den 25. d. Mts.,**

**vormittags 11 Uhr**

findet im hiesigen Rathaus, Sitzungszimmer Nr. 32, Eingang Burgstraße, öffentliche

### Sitzung des Bezirksausschusses

statt.

Die Tagesordnung ist aus dem Anschläge im Hausflur des amtshauptmannschaftlichen Dienstgebäudes zu ersehen.

**Königliche Amtshauptmannschaft Meissen, am 14. August 1905.**

**Rinder (Ochsen), Hammel, sowie Hasen, Hühner, Schütt-Stroh, Kartoffeln** kauft das **Manöver-Proviantamt Wilsdruff**. Bez. Angebote bis 20. d. M. an das **Proviantamt Grimma** einreichen, bezw. vom 21. d. M. ab im **Geschäftszimmer zu Wilsdruff** abgeben. **Manöver-Proviantamt.**

### Politische Rundschau.

Wilsdruff, 16. August 1905.

#### Deutsches Reich.

##### Der Erlass des Generals von Trotha an die Herero.

Schon vor längerer Zeit war viel von einer Proklamation des Generals v. Trotha die Rede, die dieser an die aufständischen Herero richtete. Die Zeitschrift „Die deutschen Kolonien“ kann jetzt den genauen Wortlaut dieser Proklamation mitteilen. Sie lautet:

„Osombo-Windombe, den 2. Oktober 1904.

Ich, der große General der deutschen Soldaten, sende diesen Brief an das Volk der Herero. Herero sind nicht mehr deutsche Untertanen. Sie haben gemordet, gestohlen, haben verwundeten Soldaten Ohren und Nase und andere Körperteile abgeschnitten und wollen jetzt aus Feigheit nicht mehr kämpfen. Ich sage dem Volke: Jeder, der einen der Kapitane an eine meiner Stationen als Gefangenen abliefern, erhält 1000 Mark; wer Samuel Maharero bringt, 5000 Mark. Das Volk der Herero muß jetzt das Land verlassen. Wenn das Volk dies nicht tut, so werde ich es mit dem groot Rohr dazu zu zwingen. Innerhalb der deutschen Grenze wird jeder Herero, mit oder ohne Gewehr, mit oder ohne Vieh erschossen. Ich nehme keine Weiber und keine Kinder mehr auf, treibe sie zu ihrem Volke zurück oder lasse auf sie schießen. Das sind meine Worte an das Volk der Herero.

Der große General des mächtigen Kaisers von Trotha.

Zugleich richtete General von Trotha an die Truppen den folgenden Befehl:

Dieser Erlass ist bei den Appellen den Truppen mitzutellen, mit dem Hinzufügen, daß auch der Truppe, die einen Kapitane fängt, die entsprechende Belohnung zuteil wird, und daß Schieße auf Weiber und Kinder so zu verstehen ist, daß über sie hinweggeschossen wird, um sie zum Kaufen zu zwingen. Ich nehme mit Bestimmtheit an, daß dieser Erlass dazu führen wird, keine

männlichen Gefangenen mehr zu machen, aber nicht zu Greuelthaten gegen Weiber und Kinder ausartet. Diese werden schon fortlaufen, wenn zweimal über sie hinweggeschossen wird. Die Truppe wird sich des guten Rufes der deutschen Soldaten bewußt bleiben.

Das Kommando.

gez. von Trotha, Generalleutnant.

Bekanntlich mußte General v. Trotha auf Anordnung des Reichskanzlers den Erlass an die Herero zurücknehmen.

#### Ueber das Schulleid in Mecklenburg

Hat der mecklenburgische Landeslehrer-Verein neuerdings eine Broschüre herausgegeben, die wahrhaft erschreckende Tatsachen enthält. Die Hauptschuld an dem Elend trägt die unzureichende Besoldung. Als eine bedenkliche Folge erscheint der außergewöhnliche Lehrermangel im Lande. Allein im Dominium sind zurzeit 127 Schulen nicht ordnungsmäßig besetzt. 12,4 Proz. aller auf mecklenburgischen Seminaren ausgebildeten Lehrer haben der Heimat den Rücken gekehrt. Es ist dies ja auch keineswegs verwunderlich. Mecklenburg besoldet eben von allen deutschen Bundesstaaten seine Volkserzieher am schlechtesten. Das Endgehalt der meisten Lehrer bleibt nach 25 Jahren noch um 100 Mk. gegen die angebliche Anfangsbesoldung von 1800 Mk. zurück; die Vandlehrer, welche durchschnittlich nach 27,4 Jahren ihr höchstes Einkommen beziehen, bleiben 500 Mk. gegen das Anfangsgehalt der Subalternbeamten zurück. Naturgemäß muß dies zu fortwährendem Lehrerverwechsell führen, und was dieser für die Schüler zu bedeuten hat, liegt auf der Hand. Infolge des konstanten Lehrermangels erhalten Tausende von Schülern nur halbtägigen Unterricht. Nicht geregelt sind in den meisten Städten die Kündigungs- und Pensionsverhältnisse. Viel- leicht wird dem Lehrer nur der niedrigste Satz der Altersrente als Pension garantiert. Die Dominiallehrer erreichen (man staune!) das Höchstgehalt von 1200 Mk.; dazu bekommen sie Wohnung. Von dieser Summe sind noch abzuziehen: Feuerang, Acker- und Ackerbestellung, Vorgehalt erhält ein mecklenburgischer Dominiallehrer nur zwischen 172,50—217,50 Mark. Er hat „aber“ noch ungefähr 2000 Ruten Ackerland, woraus er sich seine Einnahme erwerben kann; natürlich neben dem Schulunterricht. Wo

soll da die Gewissenhaftigkeit in der Ausbildung der Schüler herkommen? Von 473 Vandlehrern wünschen 410 dringlichst die Ablösung der Landereien, da wegen der Bestellung derselben fortwährende Klagen usw. bestehen. Ähnlich wie die eben geschilderten, liegen die Verhältnisse der schon oft „bedauerten“ ritterlich-königlichen Lehrer, die auf die Gnade ihrer Gutsherren angewiesen sind. Einer sofortigen und gründlichen Besserung bedürfen besonders die Pensions- und Witwenverhältnisse der mecklenburgischen Lehrer.

#### Ausland.

##### Der Zar

soll ernstlich erkrankt sein. Die Gerüchte von einer Palastrevolution und von einem Attentat auf das Leben des Kaisers erweisen sich als falsch, dagegen geht wieder das Gerücht, daß der Kaiser bald ein Manifest veröffentlichen werde, in welchem er zu Gunsten seines unmündigen Sohnes abdankt. Bis zu dessen Volljährigkeit solle eine Regentschaft von drei Familienältestern eingesetzt werden. Unter den Regenten wird Großfürst Konstantin Konstantinowitsch genannt. — Der Mörder des Gendarmen-Leutnants Kramorenko in Wyborg ist zum Tode durch den Strang verurteilt worden.

##### Polizeistreife in Russland.

Dem „Russl. Slowo“ wird aus Kremenitschug geschrieben: Die Polizei verbot das Stocktragen in den Straßen und Gärten. Den mit Stöcken Angetroffenen werden diese abgenommen und der Vernichtung anheimgegeben. Die Besitzer der Stöcke reichen Klagen wegen Vernichtung ihres Eigentums ein. Es steht eine Reihe von Prozessen bevor. Darum die unschuldigen Stöcke vernichtet werden, ist nicht recht erklärlich. Sollte man nicht lieber zwischen verdächtigen und unverdächtigen Stockträgern einen Unterschied machen und sich nicht lieber an die Person der erklerten statt an die Stöcke der Gesamtbevölkerung halten? Bei unserem Formalkonsum ist es nicht unmöglich, daß auch den Krüppeln und den des Stöckes Bedürftigen diese abgenommen werden, damit der Befehl nur ja dem Wortlaute nach erfüllt wird. Die